



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 8/2017
13. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden achten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- eine **Entscheidung** des **EGMR** zur **Vereinbarkeit** der **Veröffentlichung von Dokumenten** eines **Strafverfahrens** mit **Art. 10 EMRK**;
- einer **Entscheidung** des **OLG Stuttgart** zum **Lichtbildschutz von Reproduktionsfotos**;
- eine **Entscheidung** des **Französischen Kassationsgerichts** zur **Erweiterung des Urheberrechtsschutzes auf Markenrechte**;
- die **Entscheidung** der **Slowakischen Regulierungsbehörde** zur **Verhängung einer Geldstrafe** gegen die **M7 Gruppe**.

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

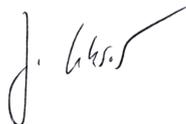
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Inhalt:

COE: STRAFE WEGEN VERÖFFENTLICHUNG VON DOKUMENTEN EINES STRAFVERFAHRENS VEREINBAR MIT ART. 10 EMRK	4
EU: ERSTER PARLAMENTSAUSSCHUSS STIMMT ÜBER URHEBERRECHTSREFORM AB.....	6
AL: REGULATOR ANNOUNCES DEADLINE FOR ANALOGUE BROADCASTING SWITCH-OFF IN CAPITAL	7
AL: REGULATOR WARNS OPERATORS ON BROADCASTING MOVIES WITHOUT BROADCASTING RIGHTS	8
BA: EUROPÄISCHE RUNDFUNKUNION RICHTET APPELL AN BOSNIEN-HERZEGOWINA.....	9
BG: REPORT OF THE MEDIA REGULATORY AUTHORITY ON THE PRE-ELECTION CAMPAIGN.....	11
CH: MANN IN ZÜRICH WEGEN BETÄTIGUNG VON „LIKE“-BUTTON AUF FACEBOOK ZU GELDSTRAFE VERURTEILT	13
CZ: DEDUCTION OF VAT OF PUBLIC SERVICE BROADCASTERS	15
DE: OLG STUTTGART BEJAHT LICHTBILDSCHUTZ FÜR REPRODUKTIONSFOTOGRAFIEN. 16	
DE: SKY-BESCHWERDE ÜBER BUNDESLIGA-LIVERECHTE VOR DEM OLG DÜSSELDORF . 18	
DE: LG LEIPZIG BEWERTET WEITERVERBREITUNG VON FERNSEH-MITSCHNITTEN AUF YOUTUBE ALS UNZULÄSSIG	19
DE: ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSGESETZES SOLL DIGITALRADIO STÄRKEN	21
FR: KASSATIONSGERICHT ERWEITERT URHEBERRECHTSSCHUTZ AUF MARKENRECHTE.....	22
RO: TELEVISION ADVERTISEMENT, MODIFICATION OF THE AUDIOVISUAL LAW	23
RO: A NEW WAY TO APPOINT THE MANAGEMENT OF THE TELECOM WATCHDOG.....	24
RO: STREIT ZWISCHEN FÜHRENDEN TV-ANBIETERN.....	25
SK: SLOWAKISCHE REGULIERUNGSBEHÖRDE VERHÄNGT GELDSTRAFE GEGEN M7 GRUPPE	26
UK: ERSTE „OPT-OUT“-SAMMELKLAGE WEGEN ZU HOHER KOSTEN ZURÜCKGEZOGEN . 28	
US: SOCIAL-MEDIA-CHEF DES WEIßEN HAUSES FÜR RECHTSWIDRIGEN TWEET VERWARNT.....	30

CoE: Strafe wegen Veröffentlichung von Dokumenten eines Strafverfahrens vereinbar mit Art. 10 EMRK

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der Sache Giesbert u.a. v. Frankreich mit Urteil vom 01.06.2017 entschieden, dass unter den Umständen dieses Falles die Verurteilung eines Presseorgans, welches Dokumente eines Strafverfahrens veröffentlicht, keine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellt - Az.: 68974/11.

Die Zeitschrift „Le Point“ hatte am 10.12.2009 einen mehrseitigen Bericht darüber veröffentlicht, wie sich ein Freund der französischen Milliardärin Liliane Bettencourt, gegen den bereits strafrechtliche Ermittlungen liefen, an deren Vermögen bereichert hatte, indem er seine Beziehung zu ihr ausnutzte. Der Artikel beinhaltete Zitate von Strafverfolgungsbehörden und nicht autorisierte Aussagen Bettencourts. Am 04.02.2010 veröffentlichte die Zeitschrift einen weiteren Artikel, der unter der Überschrift „Die Bettencourt-Affäre: Wie man (ohne allzu viel Ärger) eine Milliarde verdient“ erschien. Hierin waren Auszüge der Aussagen von Hausangestellten enthalten, die diese im Rahmen der Strafermittlungen getätigt hatten.

Sowohl Bettencourt als auch der „Freund“ gingen in der Folge zivilrechtlich gegen „Le Point“ und die Journalisten vor. Die Milliardärin berief sich darauf, dass die Veröffentlichung der Dokumente gegen Art. 38 des französischen Pressegesetzes sowie Art. 9 des Code civil verstoße. Nach Art. 38 Abs. 1 des französischen Pressegesetzes ist es unter Androhung einer Geldbuße verboten, die Anklagen und andere Akte in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu veröffentlichen, bevor sie in öffentlicher Sitzung verlesen wurden. Nach Art. 9 des Code civil hat jedermann das Recht auf Respekt seines Privatlebens; die Richter können, unbeschadet eines Schadensersatzes, alle Maßnahmen wie Arrest und Beschlagnahme anordnen um einen Angriff auf die Privatsphäre zu verhindern oder zu beenden. Der beschuldigte „Freund“ machte geltend, dass er durch die Veröffentlichungen in seinem Recht auf einen fairen Prozess und in der Unschuldsvermutung verletzt worden sei.

In beiden Fällen wurden die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld sowie zur Zahlung der Kosten des jeweiligen Verfahrens verurteilt. Nachdem sie auch in den Rechtsmittelinstanzen erfolglos blieben, riefen die beklagten Journalisten dann den EGMR an. Sie trugen vor, dass sie durch die Urteile in ihrer Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 EMRK verletzt seien.

Der EGMR wies die Beschwerde der Journalisten gegen die Urteile an und entschied nun, dass Art. 38 des französischen Pressegesetzes die für Art. 10 EMRK erforderliche Transparenz biete. Die Journalisten, die in ihrem Beruf erfahren gewesen seien und denen der Ursprung und die Vertraulichkeit der veröffentlichten Dokumente nicht unbekannt gewesen sei, hätten daher den rechtlich zulässigen Rahmen durchaus einschätzen können. Sektion 38 stelle nicht die Umstände, unter denen die Dokumente veröffentlicht worden seien, unter Strafe, sondern vielmehr die Veröffentlichung selbst. Zwar seien durch die nationalen Urteile sowohl das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, als auch die Presse- und Meinungsfreiheit der Beschwerdeführer beeinträchtigt worden. Dies sei allerdings in einer mit Art. 10 EMRK zu vereinbarenden Form geschehen, da die Rechte der Kläger, also das Recht Bettencourts auf den Schutz ihrer Privatsphäre, sowie das Recht ihres „Freundes“ auf einen fairen Prozess und die Unschuldsvermutung ebenso wie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege die Presse- und Meinungsfreiheit überwogen. Des Weiteren, so die Richter, erfüllten die angegriffenen Urteile auch eine

bedeutende soziale Notwendigkeit. Insofern seien im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinreichend Rechte und Rechtsgüter betroffen, die der Meinungsäußerungsfreiheit der Journalisten im vorliegenden Fall vorgehen müssten.

Die Entscheidung des EGMR ist online abrufbar unter:
[http://hudoc.echr.coe.int/fre#{\"itemid\":\[\"001-173777\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/fre#{\)

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

EU: Erster Parlamentsausschuss stimmt über Urheberrechtsreform ab

Als erster Ausschuss des EU-Parlaments hat der Ausschuss für Verbraucherschutz und Binnenmarkt Medienberichten zufolge am 08.06.2017 über den umstrittenen Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Reform des Urheberrechts in der Europäischen Union abgestimmt.

Zwar hatte die zuständige Berichterstatterin des Ausschusses, Catherine Stihler, beantragt, dass der Ausschuss die umstrittene Passage zum Leistungsschutzrecht aus dem Vorschlag der EU-Kommission komplett streicht. Die insgesamt 22 Änderungsvorschläge zu einem unionsweiten Leistungsschutzrecht fanden bei der Abstimmung jedoch trotz Unterstützung von fünf Fraktionen keine Mehrheit, da zahlreiche Abgeordnete nicht an der Abstimmung teilnahmen. Hieraus folgt, dass der Ausschuss in seinem Bericht nun den Vorschlag des früheren EU-Kommissars für Digitales, Günther Oettinger, übernehmen wird. Ziel der EU-Kommission ist es, den Verlegern ein Leistungsschutzrecht von 20 Jahren einzuräumen. Der Vorschlag geht dabei insofern über die derzeitige deutsche Rechtslage hinaus, als dass selbst die Nutzung von Presseartikeln in Datenbanken, die offline erfolgt, lizenzpflichtig werden soll. Die bisherigen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen nur Suchmaschinenanbieter und Nachrichtenaggregatoren. Außerdem gewährt das deutsche Recht das Leistungsschutzrecht nur für den Zeitraum eines Jahres.

Hinsichtlich der Einführung verpflichtender Upload-Filter gab es eine ablehnende Mehrheit im Ausschuss. So beschloss der Ausschuss in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH eine Kompromisslinie, nach der die Vereinbarung zwischen Rechteinhabern und den Betreibern von Internet- oder Videoplattformen die Betreiber nicht mehr generell dazu verpflichten darf, die übertragenen und gespeicherten Informationen zu überwachen. Ziel der Kommission ist es hingegen, den Betreibern die Verpflichtung aufzuerlegen, insbesondere durch „effektive Techniken zur Erkennung von Inhalten“ zu verhindern, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal hochgeladen werden.

Außerdem sprach sich der Ausschuss für die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 5a aus, der die Panoramafreiheit europaweit festschreiben soll. Zwar dürfen in Deutschland und Österreich Bilder von Kunstwerken und Gebäuden, die vom öffentlichen Raum aus aufgenommen werden, auch ohne Zustimmung des Künstlers und Architekten veröffentlicht werden, eine entsprechende Panoramafreiheit gibt es aber nicht in allen EU-Mitgliedstaaten.

Im weiteren Verfahren werden sich nun der Kulturausschuss, der Innenausschuss und der Industrieausschuss mit der Urheberrechtsreform befassen. Als entscheidend sehen Experten jedoch die Abstimmung im federführenden Rechtsausschuss an, die für den 28.09.2017 angesetzt ist. Das EU-Parlament wird dann frühestens Ende Oktober über die Reform abstimmen.

Medienberichte zur Abstimmung des Ausschusses sind u. a. online abrufbar unter:
<https://netzpolitik.org/2017/eu-urheberrechts-richtlinie-erste-abstimmung-gegen-uploadfilter-aber-fuer-leistungsschutzrecht/>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

AL: Regulator announces deadline for analogue broadcasting switch-off in capital

The Audiovisual Media Authority (AMA) issued an announcement on May 8, stating that the deadline for analogue broadcasting switch-off in Tirana-Durres allotment will be June 30, 2017. The statement of the regulatory authority was based on Law no.97/2013 “On Audiovisual Media in Republic of Albania,” and on the Strategy for Switchover from Analogue to Digital Broadcasting, approved in 2012. The regulator is the key institution in charge of implementing digital switchover in the country.

In this context, AMA invited all operators still broadcasting in analogue technology to prepare and take measures to support their programs in the public broadcaster’s network or in the commercial national networks that have been licensed for this purpose. The fifth and final national commercial network license was granted on January 2017, after a lengthy and controversial process.

At the same time, in its announcement the regulatory authority called on citizens that are still using analogue technology to obtain decoders, so that they can continue to watch television after the end of June. The Tirana-Durres allotment contains the capital and one of the major cities in the country, and is one of the most densely populated areas.

The announcement on analogue switch-off in Tirana-Durres allotment is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/category/veprimtari/aktivitete-te-ama-s/>

Law no.97/2013 “On Audiovisual Media in Republic of Albania” is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/LIGJI-NR.-97.2013-P%C3%8BR-MEDIAT-AUDIOVIZIVE-N%C3%8B-REPUBLIK%C3%8BN-E-SHQIP%C3%8BRIS%C3%8B.pdf>

Strategy for Switchover from Analogue to Digital Broadcasting is available in Albanian here:

http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/9STRATEGJIA_E_KA-LIMIT_NGA_TRANSMETIMET_ANALOGE_NE_TRANSMETIMET_NUMERIKE.pdf

Ilda Londo
Albanian Media Institute
Research Coordinator

AL: Regulator warns operators on broadcasting movies without broadcasting rights

The Audiovisual Media Authority (AMA) warned operators through a statement issued on May 5th that they need to respect broadcasting rights regarding the movies they include in their program. The monitoring efforts of the regulatory authority have indicated that operators do not always possess broadcasting rights of the Albanian or foreign movies they broadcast. AMA's statement emphasized that even though the regulatory authority has drawn attention of operators through official notes from October 2016, as well as has imposed fines, there are still problems in observing copyright law by audiovisual media in the country.

The regulatory authority notes that based on Law no.97/2013 "On Audiovisual Media in Republic of Albania," all television broadcasters must broadcast movies respecting the norms and terms specified in the contracts and agreements they have with other parties. The regulatory authority called on operators to observe these contracts and agreements, noting that broadcasting of movies without a contract or agreement is an administrative offense, punishable by fine. In cases when this offense is repeated, it can lead to diminution of license term or even removal of license.

AMA also reported that the contracts sent to it by operators are under review and that the monitoring process of audiovisual media will ensure a proper implementation of these contracts.

The statement on operators' observance of broadcasting rights is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/category/veprimtari/aktivitete-te-ama-s/>

Law no.97/2013 "On Audiovisual Media in Republic of Albania" is available in Albanian here:

<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/LIGJI-NR.-97.2013-P%C3%8BR-MEDIAT-AUDIOVIZIVE-N%C3%8B-REPUBLIK%C3%8BN-E-SHQIP%C3%8BRIS%C3%8B.pdf>

Ilda Londo
Albanian Media Institute
Research Coordinator

BA: Europäische Rundfunkunion richtet Appell an Bosnien-Herzegowina

Der Vorstand der Europäischen Rundfunkunion (European Broadcasting Union, EBU) in Genf hat sich mit einem Appell an Bosnien-Herzegowina gewandt. Darin bringt die EBU ihre Besorgnis über den desolaten Zustand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks des Landes zum Ausdruck.

Das Statement hatte der EBU-Vorstand an den Staatspräsidenten gerichtet. Danach soll die Regierung ihre Macht und ihren Einfluss nutzen, um die Zukunft der nationalen Rundfunkanstalt „Bosanskohercegovačka radiotelevizija“ (BHRT) sicherzustellen. Hierfür seien sofortige Reformen des nationalen Medienrechts notwendig.

Die Vertreter der EBU warnten, der BHRT drohe die baldige Schließung, nachdem ihr eine stabile Finanzierung jahrelang vorenthalten worden sei. Der Sender leide unter erheblicher Verschuldung, könne weder Löhne noch Rechnungen zahlen und sei zudem außerstande, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Zudem drohe der Energieversorger bereits damit, dem Sender wegen unbezahlter Rechnungen den Strom abzustellen.

In dem Schreiben der EBU heißt es, die Existenz von öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern und ihre Unabhängigkeit von der Regierung sei ein Herzstück von demokratischen Gesellschaften und gerade in Bosnien-Herzegowina von besonderer historischer und strategischer Bedeutung. Daher sei die Bereitstellung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots unerlässlich, nicht nur um die Bevölkerung zu informieren, sondern auch, um den Zusammenhalt des Landes durch die Darstellung der kulturellen Vielfalt zu fördern.

Die Europäische Rundfunkunion schließt ihren Appell mit dem Hinweis, dass sie und ihre Mitglieder jede mögliche Unterstützung und Fachkompetenz anbieten, um die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, eine funktionsfähige Zukunft der Rundfunkanstalt BHRT zu gewährleisten.

In den vergangenen Jahren waren bereits mehrere Anläufe des Parlaments in Bosnien-Herzegowina, die BHRT zu reformieren, aufgrund von Uneinigkeiten gescheitert. Der Sender erhält so gut wie keine staatlichen Mittel, um sein Programm zu finanzieren, und arbeitet deshalb seit Jahren unwirtschaftlich. Ein Vollprogramm kann nicht gewährleistet werden. Betroffen ist davon auch die Nachrichten-Erstattung. Die wirtschaftliche Situation bei dem überschuldeten Sender hat sich auch deshalb so dramatisch entwickelt, weil die Rundfunkgebühren schon seit Jahren nur unzureichend eingetrieben werden. Zu wenige bosnische Bürger zahlen überhaupt noch ihre Rundfunkgebühr, diese sind aber die Haupteinnahmequelle der Sendeanstalt. Auch fehlt es an einem Beitragsservice, der aktiv Gebühren einfordert.

Im Hintergrund schwelt ein alter Konflikt, der die Debatten über die drängenden Finanzfragen überlagert. Politiker der bosnischen Kroaten forderten zuletzt wieder vermehrt die Einrichtung einer eigenen Sendeanstalt für die kroatische Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas. Die internationalen Repräsentanten der UNO hatten beim Wiederaufbau des bosnischen Rundfunks versucht, gerade das landesweite BHRT zu stärken, um einem Zerfallsprozess in Bosnien-Herzegowina entgegenzuwirken.

Die EBU hat im Mai 2017 insgesamt 72 Vollmitglieder aus 56 Staaten und 33 assoziierte Mitglieder aus 21 weiteren Staaten – unter anderem aus Kanada, Japan, Mexiko, Brasilien, Indien, Hongkong und den Vereinigten Staaten. Die meisten Vollmitglieder sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder private mit einem öffentlichen Informationsauftrag. In Deutschland gehören der EBU die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD

und ZDF an; Österreich ist mit dem ORF, die Schweiz mit der SRG SSR und Südtirol mit Rai Bozen vertreten.

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.ebu.ch/>

Ingo Beckendorf

BG: Report of the media regulatory authority on the pre-election campaign

The report of the Council for the Electronic Media (CEM) represents the data and findings based on the specialized monitoring over the activity of media service providers during the pre-election campaign for selection of Members of the Parliament within the period from 24 February till 26 March 2017. On 21 February 2017 the Central Election Commission and the Council for the Electronic Media concluded an agreement on the principles and parameters of the specialized monitoring. The main purpose of the monitoring is to establish the way in which the electronic media reflects the pre-election campaign of the political subjects, which by means of their public influence and specific forms of expression, give the opportunity and the right to the audience to make its choice. The monitoring considers the paid and free forms of propaganda by two parameters – number (frequency) and duration (seconds) of the presence of the candidates in the media. The paid and free political propaganda is considered in detail – by number of information units, duration, presence of the candidates on air.

Main positions for the evaluation of the content in compliance with the pre-election campaign are:

1. Transparency: opportunity of the society to create an opinion for the value of the information, ideas and opinions distributed by the media.
2. Accessibility of the candidates to be present on the media – transparency of the negotiation and funding, designation of paid propaganda, opportunities for free participation; participation in for free media; media contents without limits – attention to the voters with specific needs, adequate information for the first-time voters.
3. Professional principles and standards for the formation of informed choice in the audience: objectiveness, efficiency, balanced representation of different platforms and messages through the regulated paid political advertising and provision of free broadcasting.
4. Tolerance: non-admissibility of hostile speech, offences, slander, compromising speech.
5. Presentation of the political diversity, media variety and innovative forms.
6. Political positioning in entertainment formats.

The monitoring on the pre-election campaign (24.02.2017 – 26.03.2017) ascertains active pre-election manifestations, reflected by the electronic media. It is obvious that the pre-election campaign in the electronic media is much more active than the previous pre-election campaigns, monitored by the Council for the Electronic Media. There is a trend towards more direct confrontation among the candidates for members of the Parliament in the forms of discussion rounds. The debates, as the most attractive form for the audience, gained importance and interest on the part of the viewers in this campaign just because of the media imitativeness. In a great part of the debates, however, the monitoring registers repetition of the topics. Thus, the focus for the accent, important for the viewers, was unbalanced and namely oriented towards enabling the candidates for Members of the Parliament to provide solutions to the listed issues. The trend that the political rhetoric shall find its place in the discussion forms as most attractive for the viewers was preserved. The monitoring considered that the disputes could not be distinguished from the perspective of the contents and also analytically. The tone among the participants in the political contest became tense and the monitoring related it to the end of the campaign.

The paid political advertisement, especially in the form of videos, became extremely intensive in the last week prior to the vote. The monitoring registered as a positive element the fact that the free political participations predominated in the pre-election media content.

Their domination over the paid political advertisement, influenced by the headquarters of the parties, is in favour of the journalistic reflectiveness and activity. The media expressed an active critical position on the controlled and corporate vote. A lot of them developed the topic in detail and well-grounded by showing specific cases in their investigations, report-ages and interviews.

For the first time the Council for the Electronic Media followed the participation of men and women in the course of the pre-election campaign. In the presentation of the participants in the media the monitoring ascertained a significant superiority of the participation of the men. The disbalance in percentage ratio is 80 to 20 in favour of men.

For the first time the Council ascertained significant violations of the election and media legislation regardless of the active media campaign. The violations based on the information provided by the Council for the Electronic Media and sanctioned by the Central Election Commission, are focused on the good morals, undesigned paid forms of propaganda, distribution of sociological studies without the necessary requisites. In this campaign there were no cases in which language of hatred and discrimination were used.

Финален доклад Избори 2017 г. (Final Report Elections 2017) is available in Bulgarian at:

<http://www.cem.bg/controlbg/998>

*Rayna Nikolova, DSc
New Bulgarian University*

CH: Mann in Zürich wegen Betätigung von „Like“-Button auf Facebook zu Geldstrafe verurteilt

In der Schweiz hat das Bezirksgericht Zürich einen Mann wegen mehrfacher übler Nachrede verurteilt, weil er unter anderem ehrverletzende Beiträge von Dritten auf Facebook mit „Gefällt mir“ („Like“) markiert hatte. Nach Auffassung des zuständigen Richters habe der Mann die ehrverletzenden Beiträge durch das „Liken“ indirekt mit einer positiven Wertung wiedergegeben und weiterverbreitet (Urteil vom 29.05.2017 (Geschäfts-Nr. GG160246)). Das Gericht verurteilte den Mann zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 Schweizer Franken.

In dem zugrundeliegenden Fall waren der Tierschützer Dr. Erwin Kessler und der „Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT“ als Privatkläger gegen den Mann vorgegangen. Danach hatte der Beschuldigte die Tierschützer auf Facebook als „Antisemiten“ beziehungsweise „anti-semitischen Verein“, aber auch als „Rassisten“ und „Faschisten“ bezeichnet. Zudem markierte er mehrere Facebook-Beiträge Dritter, die solche Inhalte enthielten, mit dem „Gefällt mir“-Button und kommentierte und verlinkte je einen solchen Beitrag.

Der Züricher Richter urteilte, das Verhalten des Mannes habe die Ehre der Privatkläger verletzt. Dabei sei nicht entscheidend, dass der Beschuldigte die Beiträge gar nicht selbst verfasst habe. Vielmehr stelle das Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons eine klare Befürwortung der ehrverletzenden Inhalte dar, die sich der Beschuldigte durch das Anklicken zu eigen mache. Die Äußerungen seien auf dem sozialen Netzwerk weiterverbreitet und damit einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht worden.

Der Beschuldigte konnte nicht nachweisen, dass die ehrverletzenden Äußerungen wahr sind, oder er ernsthafte Gründe dafür hatte, sie für wahr zu halten. Er stützte sich zu seiner Verteidigung darauf, Erwin Kessler sei vor Jahren wegen Verstoßes gegen das Antirassismus-Gesetz verurteilt worden. Allerdings konnte er den Privatklägern kein aktuelles rassistisches, antisemitisches oder faschistisches Verhalten nachweisen. Das Gericht beurteilte das Verschulden des Beschuldigten, insbesondere die Begehung der Tat durch das Klicken des „Gefällt mir“-Buttons als noch leicht. Es verurteilt den Beschuldigten wegen mehrfacher übler Nachrede zur Zahlung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 100 Schweizer Franken, insgesamt also zu 4.000 Schweizer Franken.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. Der Entscheid wird gegebenenfalls nach Vorliegen der Begründung in der Entscheidungssammlung der Zürcher Gerichte publiziert (www.gerichte-zh.ch/entscheide). Ob eine Begründung verlangt wird und wann eine solche gegebenenfalls vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.

In Deutschland ist soweit ersichtlich bisher kein Strafurteil wegen des Anklickens des „Gefällt mir“-Buttons auf Facebook ergangen. Die Betätigung des Buttons zur Bestätigung einer den Arbeitgeber beleidigenden Äußerung kann allerdings – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung – die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Das hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau in einem Urteil vom 21.03.2012 festgestellt - Az.: 1 Ca 148/11. Ob eine Betätigung des „Gefällt mir“-Buttons als Zu-eigen-Machen einzustufen ist, ist in der Judikatur umstritten – das Oberlandesgericht Dresden hat dies mit Urteil vom 07.02.2017 verneint - Az. 4 U 1419/16; das OLG Frankfurt scheint es – in Abweichung zum „Teilen“-Button – in seinem Urteil vom 26.11.2015 zu bejahen - Az. 16 U 64/15 -, das Landgericht Hamburg hat insoweit in seinem Urteil vom 10.02.2013 keine Festlegung vorgenommen – Az.: 327 O 438/11. Datenschutzrechtliche Aspekte der Betätigung des Buttons sind auf der Grundlage eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom

19.01.2017 - Az. I-20 U 40/16- Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH.

Eine Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich ist online abrufbar unter:
https://steigerlegal.ch/wp-content/uploads/2017/05/20170529_zuerich-bezirksgericht-medienmitteilung-GG160246.pdf

Ingo Beckendorf

CZ: Deduction of VAT of public service broadcasters

The Czech Parliament approved an amendment to the VAT law. This amendment clearly defines the rules for the calculation of the coefficient of deduction of VAT in the public media and terminates finally a long period of legal uncertainty and conflicting interpretations of the law. At the same time, it opens the door to an important development of television and radio broadcasting. Czech television and Czech radio welcome the decision of the Parliament, that supported the amendments to the law on VAT. In the past, interpretation on the law on VAT was exclusively in the hands of the financial authorities. It was not clear whether and how much public service media can deduct VAT. The new law sets out a clear procedure for calculation of the right of deduction of VAT. In the future this change will avoid the emergence of new problems, which were caused in the past by the vague legal definition. The adjustment of the VAT act at the same time opens opportunities for an essential development of television and radio broadcasting. Czech Television has declared that it intends to use the funds raised from the partial deduction of VAT as a priority for the implementation of the second wave of digitization.

Czech radio intends to use the obtained means, for example, for the development of digital radio broadcasting. Digitalization has been one of its priorities. Thanks to the technology of DAB it will be possible for listeners to access additional services and receive broadcasting in a more stable manner and of higher quality. Furthermore, the Czech radio wants to strengthen the development of new formats, original creation and generally the area of production.

The approved amendment is in accordance with EU law, which leaves the VAT question in the competence of the Member States. Specific solutions in the individual countries of the European Union are therefore different, and there are also States where the public service media are entitled to full deduction of VAT (the BBC in the UK, RAI in Italy). This question was also a matter of a case at the European Court of Justice (C-11/15).

Zákon č. /2017 Sb. , z 4.4.2017, kterým se mění některé zákony v oblasti daní (Law Nr. /2017 Coll., from 4.4.2017 changing some tax laws)

Jan Fučík
Česká televize
Praha

DE: OLG Stuttgart bejaht Lichtbildschutz für Reproduktionsfotos

In seinem Urteil vom 31.05.2017 bestätigte das OLG Stuttgart - Az. 4 U 204/16 - Unterlassungsansprüche der von der Stadt Mannheim betriebenen Reiss-Engelhorn-Museen gegenüber Wikipedia. Zuvor wurden diese Ansprüche bereits vom LG Stuttgart festgestellt – Az. 17 O 690/15. Der Rechtsstreit behandelt Fragen bezüglich des Lichtbildschutzes für Reproduktionsfotos. Das OLG Stuttgart lies in seinem Urteil die Revision zu, die unterlegene Partei kündigte bereits an, das Urteil vor dem Bundesgerichtshof anzufechten.

Im konkreten Fall beehrten die von der Stadt Mannheim als Eigenbetrieb geführten Museen die Unterlassung der Zugänglichmachung von Abbildungen der in den Museen befindlichen Gemälden. Diese wurden von einem Gast fotografiert. Die Fotos der entsprechenden Gemälden wurden eingescannt und danach auf der von Wikipedia betriebenen Mediendatenbank Wikimedia Commons hochgeladen und zum öffentlichen Abruf eingestellt. Hierin sahen die Museen eine Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte an den Gemälden und beehrten die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der Bilder.

In der ersten Instanz gab das LG Stuttgart der Klage vollumfänglich statt. Nun wurde dieses Urteil vom OLG Stuttgart im Großen und Ganzen bestätigt, der Unterlassungsanspruch wurde lediglich bei einem einzigen Bild verneint. Dabei war zu beachten, dass das Urheberrecht der Bilder, die zwischen 1600 und 1900 entstanden sind, bereits abgelaufen war und die Bilder daher gemeinfrei waren. Die Museen verwiesen jedoch auf das Fotografieverbot innerhalb der Ausstellungen und darauf, dass die Abbildungen der Gemälden, die in einem Bildband veröffentlicht wurden, unter einem eigenständigen Urheberrechtsschutz als Lichtbilder stünden. Wikipedia bezweifelte, dass es sich bei bloßen Reproduktionsfotos überhaupt um geschützte Lichtbilder handle.

Das OLG Stuttgart schloss sich nun in seinem Urteil der Argumentation der Museen an. So stellte es bezüglich der im Bildband wiedergegebenen Fotos fest, dass Fotos nicht nur rein technische Reproduktionen und daher zumindest als Lichtbild geschützt seien. Die möglichst exakte Fotografie eines Gemäldes ist deshalb zwar auch eine Vervielfältigung des Gemäldes, wegen des vom Gesetz vorgesehenen eigenständigen Schutzes für Lichtbildwerke und Lichtbilder ist aber ein eigenständiger Schutz notwendig, weil ansonsten der gesetzlich gewollte Werkschutz für die eigenständig geschaffene Fotografie leerlaufen würde. Diesbezüglich verwiesen die Richter auf die Urteile des BGH bezüglich der Beuys-Fotos und dem Hundertwasserhaus.

Bezüglich der im Museum von den Werken direkt hergestellten Fotos stellten die Richter einen Unterlassungsanspruch aus dem Eigentumsrecht an den Bildern fest. Hierbei führte der Senat die Sanssouci-Rechtsprechung des BGH an. Nach dieser Rechtsprechung ergeben sich Fotografieverbote aus dem Eigentumsrecht, so gehöre zum Sacheigentum an einer beweglichen Sache ebenfalls die Befugnis, andere vom Zugang und der Besichtigung der Sache auszuschließen und diese zu reglementieren. Unabhängig von dem Unterlassungsanspruch aus dem Eigentumsrecht der Bilder besteht der Anspruch auf Unterlassung weiterhin aufgrund des Besichtigungsvertrages zwischen den Museen und dem Fotografen. Da die Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Fotografieren innerhalb der Ausstellungen ausdrücklich verbieten und diese als wirksam anzusehen seien, seien die Fotos rechtswidrig entstanden und daher zu löschen.

Das Urteil des OLG Stuttgart vom 31. Mai 2017 ist abrufbar unter:
https://irights.info/wp-content/uploads/2017/06/OLG-Stuttgart-4-U-204_16-Reiss_Engelhorn-Wikipedia-Nutzer.pdf

Sebastian Klein

DE: Sky-Beschwerde über Bundesliga-Liverechte vor dem OLG Düsseldorf

Die Beschwerde des Pay-TV-Anbieters Sky wegen einer Verfügung des Bundeskartellamts im Zusammenhang mit der Versteigerung der Bundesliga-Liverechte vor dem OLG Düsseldorf wurde verworfen. Sky hatte die Auflagen des Bundeskartellamts für das Vergabeverfahren der Deutschen Fußball Liga im Jahr 2016 angegriffen. Ziel war es, Rechtssicherheit für die Zukunft zu erhalten.

Das Bundeskartellamt verfügte ein Alleinerwerbsverbot, welches dazu führte, dass ab der kommenden Spielzeit nicht nur Sky die Spiele der Fußball-Bundesliga live übertragen darf, sondern auch Eurosport (Discovery) durch den Erwerb einiger Rechtepakete Direktübertragungen anbieten darf.

Mit dieser Beschwerde hätte Sky zwar nicht das Ergebnis der vergangenen Auktion rückgängig machen können, aber nach eigenen Angaben Rechtssicherheit für die Zukunft schaffen können. Sky war der Auffassung, die Märkte zwischen Free- und Pay-TV seien falsch abgegrenzt worden und die Bedeutung der ARD-Sportschau sei falsch eingeschätzt worden.

Der vorsitzende Richter des ersten Kartellsenats sah das jedoch anders, er äußerte schon in der mündlichen Verhandlung die Vermutung, Sky wolle über die Beschwerde und mit Hilfe des Kartellrechts den Wettbewerb beschränken. Er machte dort auch deutlich, dass er dem Vorgehen von Sky keine Aussicht auf Erfolg einräume und sendete ein Signal an das Bundeskartellamt, zur nächsten Ausschreibung der Medienrechte für die Fußball-Bundesliga den Wettbewerb weiter zu öffnen. Nun wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen.

Wie es insgesamt nach dem Verfahren weitergeht, ist noch unklar. Ob Sky in Revision geht, ist laut einem Unternehmenssprecher noch nicht entschieden. Derzeit finden noch Verhandlungen zwischen Sky und Eurosport statt. Eurosport hat sich für die kommende Saison Übertragungsrechte gesichert, die es dem Sender erlauben, die Freitagspartien, die neuen Montagsspiele sowie einige Sonntagsspiele live zu zeigen. Die Sender verhandeln über eine Sublizenzierung.

Eine Pressemeldung zum Thema ist abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/bundesligarechte-sky-beschwerde-gegen-kartellamt-steht-vor-dem-scheitern-15000176.html>

Bianca Borzucki

DE: LG Leipzig bewertet Weiterverbreitung von Fernseh-Mitschnitten auf YouTube als unzulässig

In seinem Urteil vom 19.05.2017 - Az. 05 O 661/15 - entschied das LG Leipzig, dass die Weiterverbreitung von Fernseh-Mitschnitten auf der Onlineplattform YouTube unzulässig sei. Dabei beantwortete der Rechtsstreit vor allem Fragen der Aktivlegitimation, sowie der Prüfpflichten des Plattformbetreibers. Das Gericht verurteilte im Ergebnis YouTube zur Unterlassung der Weiterverbreitung unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 € im Falle der Zuwiderhandlung.

Im konkreten Fall wurde der Dokumentarfilm „Leben außer Kontrolle“ von einem Nutzer auf YouTube ohne Zustimmung der Klägerin hochgeladen. Der Film wurde zuvor im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt, bei der auf YouTube verbreiteten Fassung handelte es sich um einen Mitschnitt dieser Ausstrahlung. Nachdem die Klägerin, die Produktionsgesellschaft des Filmes, über die Urheberrechts-Beschwerdefunktion auf YouTube die Weiterverbreitung rügte, wurde der Mitschnitt kurzzeitig von der Plattform entfernt. Der betreffende Nutzer äußerte dann gegenüber YouTube, durch die Zahlung des Rundfunkbeitrages sei er Miteigentümer der Dokumentation geworden. Daraufhin verschickte die Klägerin an YouTube eine weitere Mail, die jedoch weder die richtige Fallnummer, noch die betreffende E-Mail enthielt. Die Klägerin legte dort dar, dass die Argumentation des betreffenden Nutzers an den Haaren herbeigezogen sei und dass keine Rechte beim Nutzer bestünden. Dennoch wurde der Film nach Prüfung der beiden Aussagen erneut auf der Plattform zugänglich gemacht und erst nach einer Abmahnung der Klägerin von der Plattform entfernt. Im nachfolgenden Prozess vor dem LG Leipzig begehrte die Klägerin von YouTube nun die Unterlassung der Weiterverbreitung der Dokumentation. YouTube bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin und argumentierte darüber hinaus, dass die Klägerin nicht die Formalien des Anhörungsverfahrens der Plattform berücksichtigt habe.

Das Gericht entschied in vollem Umfang zu Gunsten der Klägerin. Es stellte fest, dass sich die Aktivlegitimation der Klägerin aus einer Indizwirkung ergäbe. Die Klägerin ist auf der Internetseite imbd.com als Produzentin des Filmes aufgeführt. Dies sei im Rahmen einer effektiven Durchsetzung des Rechtsschutzes als ausreichend anzusehen. Weiter sah das Gericht YouTube als Störerin an, da sie ihre zumutbaren Prüfpflichten verletzt habe. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Plattform nach den Hinweisen der Klägerin im Rahmen des Beanstandungsverfahrens nicht alles ihr technisch und wirtschaftlich Zumutbare getan habe, um weitere Rechtsverletzungen der späteren Klägerin zu verhindern. Hierfür hätte die Beklagte unverzüglich mit dem Ziel tätig werden müssen, die Darstellung des Werkes zu entfernen oder den Zugang zu sperren. Zwar gäbe es nach den bestehenden rechtlichen Regelungen keine primäre Prüfpflicht für Plattformbetreiber, jedoch würden Überwachungspflichten in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen. Eine Prüfpflicht von YouTube sei im konkreten Fall zu dem Zeitpunkt entstanden, in dem auf die Rechtsverletzung am betreffenden Werk hingewiesen wurde. Soweit sich YouTube auf das von ihr betriebene Notice-and-take-down-Verfahren beruft, sei dies im vorliegenden Fall nach Ansicht der Richter nicht ausreichend. Im vorliegenden Fall hätte YouTube auch die Äußerung des Nutzers auf ihre inhaltliche Schlüssigkeit hin überprüfen müssen, was nicht geschehen sei. Dass sich die Klägerin im vorliegenden Fall nicht an die von der Beklagten aufgestellten Formalien gehalten hat, sei daher unschädlich, da sich die fehlende Rechtsinhaberschaft des Nutzers bereits aus dessen Äußerungen ergeben habe.

Das Urteil des LG Leipzig vom 19.05.2017 ist online abrufbar unter:
<https://media02.culturebase.org/data/docs-ag-dok/Youtube-Urteil.pdf>

Sebastian Klein

DE: Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes soll Digitalradio stärken

Am 03.05.2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG-RefE) verabschiedet. Durch diesen soll die Digitalisierung des Hörfunks gestärkt werden.

§ 48 TKG wird durch den Referentenentwurf erweitert. Ein neuer § 48 Abs. 4 TKG-RefE bestimmt, dass jedes neu zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Empfangsgerät, das den Programmnamen anzeigen kann, mit mindestens einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schnittstelle ausgestattet sein muss, die es dem Nutzer ermöglicht, digital codierte Inhalte zu empfangen und wiederzugeben. Die Neuerung sieht somit eine Ausrüstungspflicht in Form einer Schnittstelle vor. Eine bestimmte Digitalradio-Technik wird dagegen nicht vorgeschrieben. Die Hersteller können beispielsweise neben DAB+ auch Internetradio nutzen. Die Ausrüstungspflicht gilt nur für Geräte, die über ein digitales Display verfügen und auch den Programmnamen anzeigen können. Damit soll Sorge getragen werden, dass die Neuregelung nur für höherwertige Geräte gilt. Die Einschränkung, dass es sich bei den von der Neuregelung umfassten Geräten nur um solche handelt, die überwiegend für den Hörfunkempfang bestimmt sind, klammert Smartphones und Tablets von der Verpflichtung aus. Autoradios sind dagegen von § 48 Abs. 4 TKG-RefE erfasst.

Durch den neuen § 48 Abs. 5 TKG-RefE wird festgelegt, dass Empfangsgeräte, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Verkehr gebracht werden, bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Verkauf angeboten werden dürfen.

Ziel der Neuregelung ist ausweislich der Begründung des Entwurfs die Digitalisierung des Hörfunks durch zur Verbreitung geeigneter Hörfunkgeräte zu fördern. Die Digitalisierung des Hörfunks und damit auch die Unterstützung der Endgerätedurchdringung solle durch die Regelung in allen digitalen Übertragungswegen unterstützt werden. Der Geräteindustrie solle dabei ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Produktprozesse gegeben werden. Es solle außerdem sichergestellt werden, dass ein Abverkauf in angemessenem Umfang möglich bleibt.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist abrufbar unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/referentenentwurf-viertes-gesetz-aenderung-telekommunikationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bianca Borzucki

FR: Kassationsgericht erweitert Urheberrechtsschutz auf Markenrechte

Das französische Kassationsgericht hat mit Urteil vom 11.01.2017 entschieden, dass der Schutz der Urheberschaft auch die Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk umfasst und sich damit auf die Zulässigkeit der Eintragung von (Wort-) Marken auswirken kann - Az.: 15-12750.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen der Plattenfirma „Heben Music“ und dem Autor zweier Lieder, die unter dem Namen eines Cartoon-Charakters namens „Bébé Lilly“ veröffentlicht worden waren. Drei Monate nach der Vermarktung des ersten Liedes beantragte „Heben Music“ die Eintragung der Wortmarke „Bébé Lilly“ mit Bezug auf zahlreiche Waren und Dienstleistungen. Der Autor erfuhr hiervon erst, als sich sein Verhältnis zum Produzenten verschlechtert hatte. In der Folge beantragte der Autor die Löschung der Marke. Er trug vor, dass sie in rechtswidriger Weise eingetragen worden sei und beantragte die Eintragung der besagten Wortmarke auf sich selbst.

Der Autor trug hierbei vor, dass die Eintragung der Marke durch die Plattenfirma die Öffentlichkeit über die wirkliche Urheberschaft täusche und daher gegen Art. L711-3(c) des französischen Urheberrechtsgesetzes verstoße. In erster Instanz unterlag der Kläger mit dieser Rechtsauffassung vor dem Cour d'appel de Paris. Nach Ansicht des Gerichts war die Frage der Urheberschaft nicht vom Schutzzweck von Art. L711-3(c) umfasst. Das für die Berufung zuständige Court de Cassation folgte der Argumentation des Klägers hingegen. Die Richter führten hierbei unter anderem aus, dass das Urheberrechtsgesetz auch die Wahrnehmung eines durchschnittlichen Verbrauchers zwischen dem Kern der Marke und dem durch das Urheberrecht und verwandte Rechte des Urhebers umfasste Werk schütze. Außerdem sahen die Richter eine Verletzung vertraglicher Pflichten der Plattenfirma darin, dass sie die Marke ohne Wissen und Zustimmung des Autors eintragen ließ. Sie folgten hierbei einem Prinzip des französischen Rechts, in dem auch Loyalität der Vertragsparteien zueinander als Ausprägung von Treu und Glauben angesehen wird. Das Kassationsgericht entschied daher, dass die Marke „Bébé Lilly“ auf den Autoren umgetragen werden muss.

Mit dem Urteil stellt das Kassationsgericht eine Verknüpfung zwischen der Urheberschaft und dem Ursprung von Waren und Dienstleistungen her. Die Entscheidung bestärkt Entwicklungen, die im Markenrechtsschutz auch die Aufgabe sehen, der Öffentlichkeit die Beurteilung des Ursprungs von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Hersteller oder Autoren handelt. Zu einer ähnlichen Entscheidung war zuvor auch der US Supreme Court gelangt, der in der Sache *Dastar Corp v Twentieth Century Fox Film Corp* entschieden hatte, dass als „Ursprung der Waren“ nicht unbedingt der Produzent des physischen Gegenstands, sondern ebenso der Urheber desjenigen Inhalts gelten könne, den der physische Gegenstand verkörpere bzw. realisiere. Es häufen sich also international Entscheidungen, die bei unterschiedlichen Schutzzwecken und Schutzbereichen dennoch Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen Urheberrechten und Markenrechten annehmen.

Die Entscheidung des Court de Cassation ist online abrufbar unter:

<http://www.juricaf.org/arret/FRANCE-COURDECASSATION-20170111-1515750>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

RO: Television Advertisement, Modification of the Audiovisual Law

The President of Romania, Klaus Iohannis, promulgated on 13 April 2017 the organic Law no. 66/2017 for the repealing of Art. 291 of the Audiovisual Law no. 504/2002, with further modifications and completions. The above mentioned Article referred to the acquisition of television advertising space. The Law no. 66/2017 was published in the Official Journal of Romania no. 273/19.04.2017 (see IRIS 2016-10/24).

The Law was unanimously adopted by the Senate (upper chamber of the Romanian Parliament) on 20 March 2017 and had previously been adopted by the Chamber of Deputies (lower chamber) on 15 June 2016. The main provision of the repealed Article was that any acquisition of television advertising space may be made by an intermediary only in the name and on behalf of the final recipient of television advertising. According to the initiators, the Art. 291 of the Audiovisual Law had to be repealed because the effect produced by this provision was not the expected one, leading to a significant decrease in the profits of the most important media agencies and, implicitly, decreasing their contributions to the state budget.

The Romanian Government made some observations, but left Parliament to decide on the appropriateness of adopting this legislative initiative. The introduction of the Art. 291 in the Audiovisual Law was meant to eliminate distortions in the way of pricing on the advertising market, according to the considerations of the Government. The Legislative Council issued a positive opinion, but warned that by repealing the Art. 291 a situation of legislative vacuum will be triggered, which makes the original law subject to a lack of predictability with regard to the conclusion of advertising space contracts. This warning was similar with the one issued by the Government.

The Legal, Discipline and Immunities Committee and the Committee on Economic Policy, Reform and privatization of the Chamber of Deputies had issued positive opinions on the draft law. In the Senate, the Committee on Budget, Finance, Banking and Capital Market and the Committee on Regional Development, State Assets Management and Privatization issued negative opinions. On the other hand, the Committee on Culture and Mass-Media of the Senate issued a positive opinion to repeal the Art. 291, and added that the Committee had received letters supporting the repeal from the International Advertising Association and the Union of Advertising Agencies in Romania, which considered that the Art. 291 had introduced unjustified commercial constraints that have affected relationships between customers, agencies and broadcasters.

The Propunere legislativă privind abrogarea articolului 291 din Legea audiovizualului nr.504/2002 – forma promulgată (Draft Law for the repealing of Art. 291 of the Audiovisual Law no. 504/2002 - promulgated form) is available in Romanian language at:

<https://www.senat.ro/Legis/PDF/2016/16L381FP.pdf>

The Propunere legislativă privind abrogarea articolului 291 din Legea audiovizualului nr.504/2002 – expunerea de motive (Draft Law for the repealing of Art. 291 of the Audiovisual Law no. 504/2002 - explanatory reasons) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2016/000/80/1/em81.pdf>

*Eugen Cojocariu
Radio Romania International*

RO: A new way to appoint the management of the telecom watchdog

The Government of Romania adopted on 27 April 2016 the Emergency Government Decree no. 33/2017 for the modification and completion of Art. 11 of the Government Decree no. 22/2009 on the establishment of the National Authority for Administration and Regulation in Communications (ANCOM – the telecom watchdog) (see IRIS 2009-5/31 and IRIS 2010-7/31).

According to the new version of Art. 11 (1), the management of ANCOM is provided by a president and two vice presidents, proposed by the Government and appointed by the plenary of the Parliament, with the majority of the present MPs. A new Para (11) provides that the nominations shall be forwarded to the permanent offices of the two Chambers of Parliament within 30 days of the date of vacancy. Prior to the approval of this Emergency Decree, the ANCOM management was appointed by the President of Romania, at the proposal of the Government. All the positions, of president and vice presidents, were vacant at that moment.

On 11 May 2017, the senators and deputies voted with a large majority Adrian Diță for ANCOM President, for a 6 years mandate.

A dispute arose between the Presidential Administration of Romania and the Government on the matter. Mădălina Dobrovolschi, the spokesperson of the President of Romania, Klaus Iohannis, said that the adoption of the Emergency Government Decree to modify the procedure for appointing the National Authority for Administration and Regulation in Communications management is another alarming signal regarding the non-transparent manner in which the Government acts. If the Government wanted to solve this situation by an urgent formula, it had the tools, it also had the time, because, after all, ANCOM had no management for months, so there was a possibility to solve the situation by using the legislation in force, simply by appointing other people for the vacancies, stated Dobrovolschi. Recourse to the emergency ordinance, which was included on the additional agenda of Government's weekly meeting, is another alarming signal about the non-transparent manner in which the Government is acting, the spokesperson said.

In line with the President's opinion, the interim leader of the National Liberal Party (opposition), Raluca Turcan, sent a letter to the Romanian Ombudsman asking him to appeal to the Constitutional Court the Emergency Government Decree no. 33/2017, which amended the procedure for appointing the president of ANCOM so that he would be appointed by Parliament instead of by the President of Romania. The letter mentions that the Government did not provide a justification for the urgency procedure, and the ordinance was adopted without the Legislative Council's opinion.

The Ordonanța de urgență a Guvernului nr.33 din 27.04.2017 pentru modificarea și completarea art. 11 din Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Emergency Government Decree no. 33/2017 for the modification and completion of Art. 11 of the Government Decree no. 22/2009 on the establishment of the National Authority for Administration and Regulation in Communications) is available in Romanian language at: <http://www.legex.ro/OUG-33-2017-153068.aspx>

*Eugen Cojocariu
Radio Romania International*

RO: Streit zwischen führenden TV-Anbietern

In Rumänien herrschen derzeit zahlreiche Streitigkeiten zwischen zwei der führenden Fernsehanbieter. Die Anbieter RCS & RDS (Digi) und Intact Media Group stehen kurz davor, sich gegenseitig zu verklagen.

Berichten zufolge haben RCS & RDS behauptet, dass Intact Media Group eine Schmierkampagne gegen einige Manager und Aktionäre von RCS & RDS begonnen habe. Im Gegenzug klagte Intact Media Group den konkurrierenden Anbieter aufgrund dieser Spekulationen an. Das ist allerdings nicht die erste und einzige gerichtliche Streitigkeit der beiden Anbieter.

Es wurde bereits ein ehemaliger Geschäftsführer der der Intact Media Group zugehörigen Antena Group wegen einer angeblichen Erpressung eines ehemaligen Leiters der RCS & RDS zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Diese Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig und wurde angefochten.

Es kommt hinzu, dass eben dieser Leiter der RCS & RDS neben weiteren Kollegen wegen Korruption in Bezug auf die Vergabe der Übertragungsrechte der Liga 1, der ersten rumänischen Fußballliga, angeklagt wurde.

Der Gründer und Haupteigentümer der RCS & RDS beschuldigt den Antena 3-Kanal der Intact Media Group, gefälschte Aufnahmen von Gesprächen mit ihrem ehemaligen Leiter zu verbreiten. Intact Media Group versichert jedoch, alle ihre Aussagen beruhen auf Dokumenten und offiziellen Aufzeichnungen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Lage der beiden konkurrierenden TV-Anbieter entwickelt.

Eine Meldung zum Thema ist in englischer Sprache online abrufbar unter:

<http://www.broadbandtvnews.com/2017/05/22/romanian-tv-heavyweights-eye-legal-action/#more-146133>

Bianca Borzucki

SK: Slowakische Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen M7 Gruppe

Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste (RU) in der Slowakischen Republik hat im Juni 2017 gegen die M7 Gruppe wegen mehrerer Gesetzesverstöße eine Geldbuße in Höhe von 100.000 Euro verhängt.

Die M7 Gruppe mit Sitz in Luxemburg ist einer der größten Plattformbetreiber für satelliten- und IP-basiertes Fernsehen in Europa. Das Unternehmen betreibt lokale Marken in verschiedenen Märkten: CanalDigitaal und Online.nl in den Niederlanden, TV Vlaanderen und TéléSAT in Belgien, AustriaSat/HD Austria in Österreich, Skylink in Tschechien und der Slowakei sowie im B2B-Geschäft unter der Marke M7 in Deutschland. Alle lokalen Marken bieten landes- und kulturspezifische Programmangebote in den jeweiligen Landessprachen. Heute bietet die M7 Gruppe ihren mehr als drei Millionen Endkunden satelliten- und IP-zugeführte Radio- sowie TV-Programme in digitaler und hochauflösender HD-Qualität.

Einer der Gründe für die Verhängung der Geldbuße war der Umstand, dass die M7 Gruppe sich nicht an die gesetzliche Verpflichtung gehalten hatte, ihre Kunden über das Recht zum sanktionslosen Rücktritt vom Vertrag zu informieren, wenn sie mit einer wesentlichen Vertragsänderung nicht einverstanden sind. Überdies hatte das Unternehmen den Kunden keine Rechnungen über erbrachte Dienstleistungen zugesandt. Die Regulierungsbehörde überprüfte auch den Inhalt der Webseite und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M7 Gruppe auf die gesetzlichen Vorgaben. Auch insofern stellten die Ordnungshüter teilweise Mängel in dem Bußgeldverfahren fest.

Die M7 Gruppe legte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine Rechtsbeschwerde gegen den Bußgeldbescheid ein. Nach Auffassung des RU-Vorsitzenden steht die angefochtene Entscheidung jedoch mit dem Gesetz im Einklang. Deshalb wies die Behörde die Rechtsbeschwerde zurück und das Unternehmen zahlte die Strafe.

Nicht nur in der Slowakischen Republik geriet die M7 Gruppe mit dem Gesetz in Konflikt: Im Mai 2017 verhängte das Bezirksgericht in Prag eine Rekord-Geldbuße in Höhe von 358.000 Euro gegen das Unternehmen.

Im Hinblick auf die RU hatte das slowakische Parlament im November 2013 ein neues Gesetz über die „Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste“ verabschiedet; es wurde vom Präsidenten unterzeichnet und trat am 01.01.2014 in Kraft.

Durch das Gesetz wurden die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation der Slowakischen Republik und das bisherige Regulierungsamt für Postdienste verschmolzen. Die neue Regulierungsbehörde übernahm alle Befugnisse der früheren Behörden und trat als alleinige Nachfolgerin in alle Rechte und Pflichten ein. Ziel des Zusammenschlusses war eine Senkung der Kosten. Laut offizieller Begründung für das Gesetz belaufen sich die geplanten Einsparungen in den ersten drei Jahren der Tätigkeit der neuen Regulierungsbehörde auf mehr als 1,1 Millionen Euro.

Die neue Regulierungsbehörde ist ein unabhängiges Organ außerhalb der regulären Regierungsstrukturen mit einer vom allgemeinen Haushalt getrennten Finanzierung. Geleitet wird sie von einem Vorsitzenden, der auf Vorschlag der Regierung vom Nationalrat sowohl gewählt als auch entlassen wird.

Eine Meldung zum Thema ist abrufbar unter:
<http://www.broadbandtvnews.com/2017/06/06/slovak-regulator-upholds-fine-for-m7-group/#more-146785>

Ingo Beckendorf

UK: Erste „Opt-out“-Sammelklage wegen zu hoher Kosten zurückgezogen

Der Nationale Verband der Pensionäre in Großbritannien („National Pensioners Convention“, NPC) hat eine „Opt-out“-Sammelklage gegen das Unternehmen „Pride Mobility Products“, einen Hersteller von Elektromobilen und weiteren Mobilitätshilfen für Senioren, zurückgezogen. Die Klage war die erste in dieser Form, seit das Recht auf eine kollektive Schadensersatzklage für Verbraucher unter neuen Bedingungen durch den „Consumer Rights Act 2015“ eingeführt wurde.

Geklagt hatte die Generalsekretärin des NPC, Dorothy Gibson. Sie argumentierte, dass das Unternehmen gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen und 30.000 Kunden benachteiligt hätte. Die Klage folgte als Reaktion auf eine Untersuchung durch das britische Amt für fairen Handel („Office of Fair Trading“, OFT), die sich mit illegalen Wiederverkaufspraktiken von Pride Mobility Products beschäftigte. Das OFT kam zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen gegen Kapitel I des Wettbewerbsgesetzes („Competition Act 1998“) verstoßen hatte, indem es von acht Wiederverkäufern forderte, bestimmte Produkte nicht unter den von „Pride Mobility Products“ vorgegebenen Preisen zu verkaufen.

Der „Consumer Rights Act 2015“ erlaubt zum Schutz der Verbraucherrechte die Erhebung von Schadensersatzklagen im Namen von betroffenen Personen unter bestimmten Umständen, unabhängig davon, ob die Betroffenen aktiv an der Klage teilnehmen oder nicht. Vorher waren solche Sammelklagen nur bei aktiver Beteiligung der Betroffenen möglich und konnten nur durch eine repräsentative Vertretung erhoben werden.

Die Fortführung einer solchen Klage setzt allerdings zunächst eine Anhörung durch die Wettbewerbskammer („Competition Appeals Tribunal“, CAT) voraus. Die Kammer entscheidet dann darüber, ob die Klage in Form einer Sammelklage fortgeführt werden kann oder nicht. Im Fall der von Gibson erhobenen Klage dauerte die Anhörung drei Tage und beinhaltete eine wirtschaftliche Analyse der mit der Klage verfolgten Interessen. Das Gericht äußerte schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf die Rentabilität der Klage. Die Generalsekretärin des Pensionärsverbandes konnte nur die möglichen Schäden der Kunden geltend machen, die im Zeitraum von Februar 2010 bis Februar 2012 von einem der acht Wiederverkäufer Produkte des Unternehmens gekauft hatten. Unklar blieb aber, wie viele andere Wiederverkäufer und Kunden ebenfalls von den restriktiven Preisvorgaben von „Pride Mobility Products“ betroffen waren. Die Wettbewerbskammer vertagte deshalb die Verhandlung in einer Entscheidung vom 31.03.2017 - Case No.: 1257/7/7/16. Dorothy Gibson sollte die Möglichkeit haben, ihre Klage neu zu formulieren und eine Sachverständigen-Einschätzung über die Zahl der Geschädigten und die genaue Höhe des möglichen Schadens abzugeben. Daraufhin zog die Klägerin ihre Klage am 11.05.2017 zurück. Ihre Rechtsabteilung gab bekannt, dass die Kosten des Prozesses jeden potentiellen Schaden überwiegen würden.

Der erste Versuch einer Sammelklage auf Grund des „Consumer Rights Act 2015“ zeigt, dass die CAT diese Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung sehr ernst nimmt, im Gegenzug aber auch Klarheit im Hinblick auf die möglichen Anspruchsteller und die Schadenshöhe erwartet, da andernfalls eine Flut von Klagen und unabsehbare Gerichtskosten die Folge wären.

Die Entscheidung des Gerichts ist in englischer Sprache online:
http://www.catribunal.org.uk/files/1257_Dorothy_Gibson_Judgment_CPO_CAT_9_310317.pdf

Ingo Beckendorf

US: Social-Media-Chef des Weißen Hauses für rechtswidrigen Tweet verwarnt

Der Social-Media-Chef der Administration des amtierenden US-Präsidenten Donald Trump, Dan Scavino Jr., hat Medienberichten zufolge mit einem Tweet gegen ein US-Bundesgesetz verstoßen.

Scavino hatte mit einer Nachricht im Kurznachrichtendienst Twitter am 01.04.2017 dafür geworben, den kritischen republikanischen Abgeordneten Justin Amash bei den Vorwahlen zu besiegen. Dieser ist ein Mitglied des „House Freedom Caucus“, einer Gruppe von Abgeordneten, die Angaben des US-Präsidenten zufolge dafür verantwortlich waren, dass die Gesetze zur Rückabwicklung des „Affordable Care Acts“, sich verzögerten.

In der Folge hatte ihn das zuständige Office of Special Counsel darauf aufmerksam gemacht, dass er hiermit gegen ein Bundesgesetz, den sogenannten Hatch-Act, verstoßen habe. Hiernach ist es Staatsbediensteten in den USA untersagt, ihre Position für politische Aktivitäten zu missbrauchen. Das Office of Special Counsel wies Scavino in einem Verwarnungsbrief ferner darauf hin, dass er bei einem erneuten Verstoß gegen das besagte Gesetz mit weitergehenden Maßnahmen zu rechnen habe. Zwar habe er sich mit dem besagten Tweet in verbotener Weise politisch betätigt, ein bewusster Gesetzesverstoß könne ihm jedoch erst dann vorgeworfen werden, wenn sich eine solche Handlung nach dem nun erteilten Hinweis wiederhole. Bei einem bewussten Verstoß gegen das besagte Bundesgesetz droht US-Medien zufolge ein Ausschluss von einer Beschäftigung für Bundesbehörden von bis zu fünf Jahren.

Nach der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde findet der Hatch-Act somit auch Anwendung auf die privaten Profile der betroffenen Personen in sozialen Netzwerken. Zuvor hatten offizielle Vertreter des Weißen Hauses erklärt, dass die besagte Kurzmitteilung des Social-Media-Chefs nicht gegen den Hatch-Act verstoße, da sie offensichtlich von seinem privaten Profil stamme, und nicht etwa von einem Account des Weißen Hauses. Scavino hat seinen Twitter-Account zwischenzeitlich bearbeitet und sämtliche Hinweise darauf, dass er im Weißen Haus beschäftigt ist, von seinem Profil entfernen lassen. Das Profil weist nun die Beschreibung „Persönliche Twitter-Präsenz! Ich komme wieder!“ sowie ein Foto Scavinos beim Golfen auf.

Der Medienbericht der Washington Post ist online abrufbar unter:

https://www.washingtonpost.com/news/post-politics/wp/2017/06/09/white-house-social-media-director-dan-scavino-violated-hatch-act-with-tweet-targeting-gop-congressman/?utm_term=.93dae623c6dc

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Bianca Borzucki
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11.10.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		